

## **BGer 9C 547/2022 vom 5. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_547\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_547_2022)

FR: TF 9C 547/2022 du 5 décembre 2022

IT: TF 9C 547/2022 del 5 dicembre 2022

### **Regeste**

Krankenversicherung | Krankenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
05.12.2022 9C 547/2022 (9C\_547/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 05.12.2022 9C 547/2022 (9C\_547/2022) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 05.12.2022 9C 547/2022 (9C\_547/2022)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_547/2022 Urteil vom 5. Dezember 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Nünlist. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Rechtsdienst, Bundesplatz 15, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. September 2022 (KV 2022/12). Nach Einsicht in die an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe vom 17. Oktober 2022 (Poststempel) gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. September 2022, in die Verfügung des Bundesgerichts vom 20. Oktober 2022 an A. \_\_\_\_\_, worin der Beschwerdeführer auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der bis am 31. Oktober 2022 laufenden Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die von A. \_\_\_\_\_ nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereichte Eingabe vom 24. November 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass auch Ausstandsbegehren gegen am angefochtenen Entscheid mitwirkende Richterpersonen zu begründen sind, dass der Beschwerdeführer seiner Begründungspflicht in der Eingabe vom 17. Oktober 2022 nicht nachkommt, dass er sich darauf beschränkt, die Erwägungen der angefochtenen einzelrichterlichen Verfügung wiederzugeben, um sie als "Behauptungen, Unterstellungen und Annahmen" zu betiteln und daraus abzuleiten, dass diese das "Misstrauen in die Unvoreingenommenheit gegenüber Ri. Huber" rechtfertigten, respektive dass für ihn "bei verständiger Gesamtwürdigung des Sachverhalts" "bereits ein objektiver Anschein respektive die Gefahr der Befangenheit" vorliegen würden, die sein "Vertrauen in die Unparteilichkeit des Richters" erschütterten, dass eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Erwägungen dagegen nicht stattfindet, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (

Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Dezember 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.